



# Generalversammlung

Verteilung: Allgemein  
9. Januar 2023

---

## Siebenundsiebzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 68 c)

### Förderung und Schutz der Menschenrechte: Menschenrechtssituationen und Berichte der Sonderberichterstatterinnen und -erstatte und Sonderbeauftragten

## Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 15. Dezember 2022

[aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/77/463/Add.3, Ziff. 29)]

### **77/227. Die Menschenrechtssituation der muslimischen Rohingya und Angehöriger anderer Minderheiten in Myanmar**

*Die Generalversammlung,*

*geleitet* von der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>1</sup>, den Internationalen Menschenrechtspakten<sup>2</sup> und den anderen einschlägigen Völkerrechts- und Menschenrechtsübereinkünften,

*daran erinnernd*, dass die Staaten die Hauptverantwortung dafür tragen, die Menschenrechte zu achten, zu schützen und einzuhalten,

*sowie unter Hinweis* auf ihre früheren Resolutionen zur Menschenrechtssituation in Myanmar, zuletzt die Resolutionen [76/180](#) vom 16. Dezember 2021, [75/287](#) vom 18. Juni 2021, [75/238](#) vom 31. Dezember 2020, [74/246](#) vom 27. Dezember 2019, [73/264](#) vom 22. Dezember 2018 und [72/248](#) vom 24. Dezember 2017, und unter Hinweis auf die Resolutionen und Beschlüsse des Menschenrechtsrats, zuletzt die Resolutionen [50/3](#) vom 7. Juli

---

\* Im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit sind.

<sup>1</sup> Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

<sup>2</sup> Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).



2022<sup>3</sup>, 49/23 vom 1. April 2022<sup>4</sup>, 47/1 vom 12. Juli 2021<sup>5</sup>, 46/21 vom 24. März 2021<sup>6</sup>, S-29/1 vom 12. Februar 2021<sup>7</sup>, 43/26 vom 22. Juni 2020<sup>8</sup>, 42/3 vom 26. September 2019<sup>9</sup>, 39/2 vom 27. September 2018<sup>10</sup>, 37/32 vom 23. März 2018<sup>11</sup> und S-27/1 vom 5. Dezember 2017<sup>12</sup>, die Erklärungen der Präsidentschaft des Sicherheitsrats vom 6. November 2017<sup>13</sup> und 10. März 2021<sup>14</sup> und die Presseerklärungen des Sicherheitsrats zur Situation in Myanmar vom 9. Mai 2018<sup>15</sup>, 4. Februar 2021<sup>16</sup> und 1. und 30. April 2021 sowie die Resolution 2467 (2019) des Sicherheitsrats vom 23. April 2019,

*unter entschiedenster Verurteilung* aller Menschenrechtsverletzungen und -missbräuche gegen Zivilpersonen, einschließlich muslimischer Rohingya und Angehöriger anderer Minderheiten in Myanmar, auch vor und nach der ungerechtfertigten Ausrufung des Notstands am 1. Februar 2021 und seiner späteren Verlängerung,

*mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis* darüber, dass die jüngsten Entwicklungen, die sich aus der Ausrufung des Notstands durch das Militär Myanmars ergeben haben, eine ernste Herausforderung im Hinblick auf die freiwillige, sichere, würdevolle und dauerhafte Rückkehr der vertriebenen muslimischen Rohingya und aller Binnenvertriebenen darstellen,

*unter entschiedenster Verurteilung* willkürlicher Inhaftierungen, Festnahmen und politisch motivierter Verurteilungen, Bestrafungen und Hinrichtungen, unter anderem der Opposition angehörender Aktivistinnen und Aktivisten, sowie von Gewalttaten wie außergerichtlichen Tötungen, sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt und Folter, die an Zivilpersonen begangen werden, darunter Ärztinnen und Ärzte, Lehrkräfte, Studentinnen und Studenten, Anwältinnen und Anwälte, Künstlerinnen und Künstler, Journalistinnen und Journalisten und viele andere, wodurch die Polarisierung und Gewalt zunehmen und die humanitäre Lage im Land sich verschlechtert,

*mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis* über die unterschiedslose Anwendung von Gewalt und die anhaltende Eskalation des Konflikts, die den Genuss der Menschenrechte der Zivilpersonen in Myanmar, insbesondere der Frauen, Kinder und älteren Menschen sowie der Angehörigen ethnischer und religiöser Minderheiten, einschließlich der muslimischen Rohingya, ernsthaft untergraben und auf die starke Militarisierung Myanmars zurückzuführen sind, die durch den anhaltenden Zugang zu Waffen verschärft wird,

<sup>3</sup> *Official Records of the General Assembly, Seventy-seventh Session, Supplement No. 53 (A/77/53)*, Kap. VIII, Abschn. A.

<sup>4</sup> Ebd., Kap. VI, Abschn. A.

<sup>5</sup> Ebd., *Seventy-sixth Session, Supplement No. 53 (A/76/53)*, Kap. VII, Abschn. A.

<sup>6</sup> Ebd., Kap. V, Abschn. A.

<sup>7</sup> Ebd., Kap. IV.

<sup>8</sup> Ebd., *Seventy-fifth Session, Supplement No. 53 (A/75/53)*, Kap. IV, Abschn. A.

<sup>9</sup> Ebd., *Seventy-fourth Session, Supplement No. 53A (A/74/53/Add.1)*, Kap. II.

<sup>10</sup> Ebd., *Seventy-third Session, Supplement No. 53A (A/73/53/Add.1)*, Kap. II.

<sup>11</sup> Ebd., *Supplement No. 53 (A/73/53)*, Kap. IV, Abschn. A.

<sup>12</sup> Ebd., Kap. III.

<sup>13</sup> *S/PRST/2017/22*; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 2017 (S/INF/72)*.

<sup>14</sup> *S/PRST/2021/5*.

<sup>15</sup> SC/13331.

<sup>16</sup> SC/14430.

*unterstreichend*, wie dringend es ist, dass das Militär Myanmars alle Gewalthandlungen unverzüglich einstellt und alle willkürlich Inhaftierten bedingungslos und umgehend freilässt,

*mit dem Ausdruck ihrer unmissverständlichen Unterstützung* für das Volk Myanmars und seinen demokratischen Willen und seine demokratischen Interessen sowie für die Notwendigkeit, die demokratischen Institutionen und Prozesse wieder aufzubauen und zu stärken, von Gewalt und willkürlichen Inhaftierungen abzusehen und die Menschenrechte, die Grundfreiheiten und die Rechtsstaatlichkeit uneingeschränkt zu achten,

*unter Begrüßung* der Arbeit der Sondergesandten des Generalsekretärs für Myanmar und sie ermutigend, mit allen maßgeblichen Akteuren, einschließlich der Zivilgesellschaft und der betroffenen Bevölkerungsgruppen, insbesondere Frauen und Jugendlichen, weiterhin zusammenzuarbeiten und weiterhin einen umfassenden Dialog mit ihnen zu führen, und mit der nachdrücklichen Aufforderung an das Militär Myanmars, mit der Sondergesandten umfassend zusammenzuarbeiten,

*sowie unter Begrüßung* der Arbeit und der Berichte des Sonderberichterstatters über die Menschenrechtssituation in Myanmar, gleichzeitig mit tiefem Bedauern darüber, dass das Militär Myanmars bei der Wahrnehmung des Mandats nicht kooperiert, und es mit Nachdruck auffordernd, mit dem Sonderberichterstatter uneingeschränkt zusammenzuarbeiten,

*ferner unter Begrüßung* des Berichts der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte über die grundlegenden Ursachen der Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe gegen Rohingya und Angehörige anderer Minderheiten in Myanmar<sup>17</sup> und erneut erklärend, wie wichtig es ist, die in dem Bericht enthaltenen Empfehlungen vollständig umzusetzen,

*unter Hinweis* auf die Arbeit der unabhängigen internationalen Ermittlungsmission für Myanmar, einschließlich ihres Schlussberichts<sup>18</sup> und aller ihrer sonstigen Berichte, darunter die Berichte über die wirtschaftlichen Interessen des Militärs Myanmars und über sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt in Myanmar und die geschlechtsspezifischen Auswirkungen der Konflikte zwischen den ethnischen Gruppen des Landes, und darüber hinaus mit großem Bedauern über die mangelnde Zusammenarbeit Myanmars mit der Ermittlungsmission,

*bestürzt* darüber, dass die unabhängige internationale Ermittlungsmission für Myanmar Beweise für schwerste Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe gefunden hat, die von den Sicherheits- und den Streitkräften Myanmars an muslimischen Rohingya und Angehörigen anderer Minderheiten begangen wurden und die laut der Ermittlungsmission zweifelsohne schwerste völkerrechtliche Verbrechen darstellen,

*mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis* über die begrenzten Fortschritte bei der Umsetzung der Empfehlungen der Ermittlungsmission, rasche, wirksame, gründliche, unabhängige und unparteiische Untersuchungen durchzuführen und die Tatverantwortlichen für die in ganz Myanmar begangenen Verbrechen zur Rechenschaft zu ziehen,

*besorgt* darüber, dass die auf allen Ebenen bestehenden Gesetze, Verordnungen, Politiken und Praktiken, die die Bewegungsfreiheit, das Recht der freien Meinungsäußerung und

---

<sup>17</sup> A/HRC/49/72.

<sup>18</sup> A/HRC/42/50.

die Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit einschränken oder deren Anwendung oder Wirkung diskriminierend ist, entgegen den Empfehlungen der Ermittlungsmission nach wie vor angewandt werden, um die Vereinigungs-, die Rede- und die Pressefreiheit zu beschneiden,

*unter Begrüßung* der Arbeit des Unabhängigen Mechanismus für Myanmar, der vom Menschenrechtsrat in seiner Resolution 39/2 eingerichtet und damit beauftragt wurde, unter Heranziehung der von der unabhängigen internationalen Ermittlungsmission übermittelten Informationen Beweise für die schwersten seit 2011 in Myanmar, insbesondere, jedoch nicht nur in den Staaten Rakhing, Kachin und Shan, begangenen internationalen Verbrechen und Verstöße gegen das Völkerrecht zu sammeln, zusammenzuführen, zu sichern und zu analysieren und Akten zu erstellen, durch die die Abhaltung fairer, unabhängiger und völkerrechtskonformer Strafverfahren vor nationalen, regionalen oder internationalen Gerichtshöfen, die im Einklang mit dem Völkerrecht die Gerichtsbarkeit über diese Verbrechen haben oder in Zukunft haben könnten, erleichtert und beschleunigt werden soll,

*sowie unter Begrüßung* der Berichte des vom Menschenrechtsrat in seiner Resolution 39/2 eingerichteten Unabhängigen Untersuchungsmechanismus für Myanmar an die Generalversammlung, einschließlich des vierten Berichts, der der Generalversammlung am 12. Juli 2022 vorgelegt wurde<sup>19</sup>, und dem Mechanismus nahelegend, seine Anstrengungen zum Ausbau seiner Öffentlichkeitsarbeit fortzuführen, um Opfern und anderen Interessenträgern sein Mandat und sein Arbeitsverfahren zu erläutern,

*ferner unter Begrüßung* der Zusammenarbeit der Regierung Bangladeschs mit dem Unabhängigen Untersuchungsmechanismus für Myanmar und in diesem Zusammenhang die Aufforderung des Mechanismus an die anderen Mitgliedstaaten unterstreichend, umfassend und konstruktiv mit dem Mechanismus zusammenzuarbeiten, damit er sein Mandat in vollem Umfang erfüllen kann,

*in der Erkenntnis*, dass die Anstrengungen der verschiedenen Mandatsträgerinnen und -träger und Mechanismen der Vereinten Nationen, einschließlich internationaler Justiz- und Rechenschaftsmechanismen, die sich mit Myanmar befassen, zur Verbesserung der Menschenrechtssituation in dem Land einander ergänzen und verstärken,

*sowie in dem Bewusstsein*, welche wichtige Rolle den Regionalorganisationen nach Kapitel VIII der Charta bei den Anstrengungen zur friedlichen Beilegung örtlich begrenzter Streitigkeiten zukommt, und zugleich darauf hinweisend, dass diese Anstrengungen ein Vorgehen nach Kapitel VI der Charta nicht ausschließen,

*ferner in Anerkennung* der wichtigen Rolle des Verbands Südostasiatischer Nationen bei der Erleichterung der Schaffung eines förderlichen Umfelds in Myanmar für die freiwillige, sichere, würdevolle und dauerhafte Rückkehr Vertriebener, einschließlich muslimischer Rohingya, nach Myanmar, sowie erneut darauf hinweisend, dass die Arbeit in enger Abstimmung und nach umfassender Absprache mit den muslimischen Rohingya sowie allen zuständigen Organisationen und Einrichtungen der Vereinten Nationen und internationalen Partnern erfolgen muss und die grundlegenden Ursachen der Krise und der Vertreibung angegangen werden müssen, damit die betroffenen Gemeinschaften nach ihrer Rückkehr nach Myanmar ihr Leben wiederaufbauen können,

*unter Begrüßung* der Erklärung des Vorsitzes des Verbands Südostasiatischer Nationen auf seinem am 24. April 2021 in Jakarta abgehaltenen Gipfeltreffen<sup>20</sup>, in der der Vorsitz unter anderem den Generalsekretär des Verbands ermutigte, weiterhin mögliche Bereiche

---

<sup>19</sup> [A/HRC/51/4](#).

<sup>20</sup> [A/75/868](#), Anlage.

zu ermitteln, die den Prozess der Repatriierung Vertriebener aus dem Rakhaing-Staat wirksam erleichtern könnten, unter Hinweis darauf, dass diese Bedingungen derzeit nicht erfüllt sind, und unterstreichend, wie wichtig es ist, dass Anstrengungen unternommen werden, um die tieferen Ursachen der Lage im Rakhaing-Staat zu beheben, und wie wichtig der Fünf-Punkte-Konsens des Verbands ist, einschließlich seiner vollständigen und zeitnahen Umsetzung,

*in Anerkennung* der Anstrengungen der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit, die gemeinsam mit den einschlägigen internationalen Anstrengungen das Ziel verfolgen, Frieden und Stabilität im Rakhaing-Staat und in anderen Staaten und Regionen Myanmars herbeizuführen, auch durch die Arbeit des Sondergesandten des Generalsekretärs der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit für Myanmar,

*unter Hervorhebung* der Bedeutung einer engen Abstimmung zwischen der Sondergesandten des Generalsekretärs für Myanmar und allen anderen jeweiligen Gesandten,

*in Anerkennung* der Rolle der Zivilgesellschaft bei der Meldung der schwersten Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht in Myanmar, soweit angezeigt,

*unter Begrüßung* des Berichts des Generalsekretärs<sup>21</sup>,

*sowie unter Begrüßung* der laufenden Prozesse, die sicherstellen sollen, dass die Verantwortlichen für die mutmaßlichen Verbrechen an muslimischen Rohingya und Angehörigen anderer Minderheiten in Myanmar vor Gericht gestellt und zur Rechenschaft gezogen werden,

*feststellend*, dass der Internationale Strafgerichtshof seiner Anklägerin die Genehmigung erteilt hat, Ermittlungen zu den der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs unterliegenden mutmaßlichen Verbrechen im Zusammenhang mit der Situation in Bangladesch/Myanmar aufzunehmen, und die Zusammenarbeit Bangladeschs mit der Anklagebehörde begrüßend,

*unter Begrüßung* der Verfügung des Internationalen Gerichtshofs vom 22. Juli 2022, mit dem die vorgängigen Einreden Myanmars in der von Gambia gegen Myanmar erhobenen Anklage betreffend die Anwendung der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes zurückgewiesen wurden und die Klage Gambias für zulässig erklärt wurde,

*unter Hinweis* auf die Verfügung des Internationalen Gerichtshofs vom 23. Januar 2020 zur Bezeichnung vorsorglicher Maßnahmen in der von Gambia gegen Myanmar erhobenen Anklage betreffend die Anwendung der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes<sup>22</sup>, in der der Gerichtshof feststellte, dass die Rohingya in Myanmar eine „geschützte Gruppe“ im Sinne des Artikels 2 der Konvention darzustellen scheinen und dass eine echte und unmittelbare Gefahr einer nicht wiedergutzumachenden Verletzung der Rechte der Rohingya in Myanmar besteht, und Myanmar auffordernd, der Verfügung uneingeschränkt nachzukommen,

*Kenntnis nehmend* von der Veröffentlichung der Zusammenfassung des Berichts der von Myanmar 2018 eingerichteten Unabhängigen Untersuchungskommission, in der ungeachtet ihrer Unzulänglichkeiten anerkannt wird, dass zahlreiche Akteure Kriegsverbrechen, schwere Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen innerstaatliches Recht begangen

---

<sup>21</sup> [A/77/255](#).

<sup>22</sup> Resolution 260 A (III), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 729; LGBI. 1995 Nr. 45; öBGBI. Nr. 91/1958; AS 2002 2606.

haben und dass es hinreichende Verdachtsgründe dafür gibt, dass Mitglieder der Sicherheitskräfte Myanmars daran beteiligt waren, und mit Bedauern darüber, dass der vollständige Bericht der Kommission bislang nicht veröffentlicht wurde,

*unter Verurteilung* aller Menschenrechtsverletzungen und -übergrieffe in Myanmar, einschließlich der gegen muslimische Rohingya und andere Minderheiten gerichteten, sowie der Anwendung übermäßiger Gewalt durch die Streitkräfte Myanmars, einschließlich Folter und sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, die in vielen Fällen zu Verletzungen und Todesfällen geführt hat, gegen friedliche Demonstrantinnen und Demonstranten sowie Mitglieder der Zivilgesellschaft, Frauen, junge Menschen, Kinder, Minderheiten und andere, und mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die ungebührlichen Beschränkungen der Tätigkeit medizinischen und humanitären Personals, allen anderen Vertretern der Zivilgesellschaft, Gewerkschaftsmitgliedern, Journalistinnen und Journalisten und Medienschaffenden, und die sofortige Freilassung aller willkürlich Inhaftierten fordernd, einschließlich ausländischer Staatsangehöriger,

*mit dem erneuten Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis* über die in den meisten Staaten und Regionen erfolgende übermäßige Anwendung von Gewalt durch die Sicherheits- und Streitkräfte Myanmars, die anhaltende Vertreibung von Zivilpersonen, einschließlich Angehöriger von Minderheiten, die Einziehung und den Einsatz von Kindern, Entführungen, willkürliche Inhaftierungen, Tötungen, Verstümmelungen, Angriffe auf Schulen, Krankenhäuser und Kultstätten und Versammlungen von Zivilpersonen, und die Nutzung von als Krankenhäuser und Schulen dienenden Einrichtungen für militärische Zwecke und zur Begehung von Verbrechen sowie über die Meldungen über Menschenrechtsverletzungen und -übergrieffe, einschließlich der Nutzung von Landminen, was für die freiwillige, sichere, würdevolle und dauerhafte Rückkehr aller Flüchtlinge und gewaltsam Vertriebenen, einschließlich der Rohingya, ungeeignete Bedingungen im Rakhaing-Staat schafft,

*unterstreichend*, dass dringend Minenräumaßnahmen, die Beseitigung explosiver Kampfmittelrückstände und Programme zur Aufklärung von Zivilpersonen über die Minengefahr gefördert werden müssen und der Opferhilfe und der Vernichtung von Beständen Vorrang eingeräumt werden muss, auch bevor Binnenvertriebene in kontaminierte Gebiete zurückkehren,

*höchst beunruhigt* darüber, dass Kinder in bewaffneten Konflikten nach wie vor den sechs schweren Rechtsverletzungen an Kindern ausgesetzt sind und dass sich das Ausmaß und die Häufigkeit derartiger Rechtsverletzungen und Übergrieffe über Generationen auswirken werden,

*erneut erklärend*, dass dringend sichergestellt werden muss, dass alle diejenigen, die für Verbrechen im Zusammenhang mit Verletzungen und Missbräuchen des Völkerrechts, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, des humanitären Völkerrechts und des Völkerstrafrechts, in ganz Myanmar verantwortlich sind, durch glaubwürdige und unabhängige innerstaatliche, regionale oder internationale Justizmechanismen zur Rechenschaft gezogen werden, und unter Hinweis auf die diesbezügliche Befugnis des Sicherheitsrats,

*mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis* darüber, dass mehr als 600.000 muslimische Rohingya in Rakhaing beim Zugang zur Staatsbürgerschaft und beim Genuss ihrer Menschenrechte und Grundfreiheiten nach wie vor weitgehend ausgegrenzt und diskriminiert werden, wobei eine große Zahl von ihnen nach wie vor ohne Bewegungsfreiheit und mit stark eingeschränktem Zugang zu grundlegenden Dienstleistungen, einschließlich Gesundheitsversorgung und Bildung, sowie zu Existenzgrundlagen in Lagern festgehalten wird,

*mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis* über die eskalierenden Konflikte in Rakhaing, einschließlich der zunehmenden militärischen Aktivitäten der Sicherheitskräfte

Myanmars nahe der Grenze zwischen Bangladesch und Myanmar, darunter wiederholte Schusswechsel über die Grenze hinweg und Verletzungen des Luftraums von Bangladesch, die auf beiden Seiten der Grenze zu Todesopfern und Panik unter der Zivilbevölkerung geführt haben,

*mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis* darüber, dass muslimische Rohingya und Angehörige anderer Minderheiten, insbesondere Frauen und Mädchen, nach wie vor einem erheblichen Risiko sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt ausgesetzt sind, insbesondere im Zusammenhang mit dem andauernden Konflikt zwischen den Sicherheits- und Streitkräften und der Arakan-Armee,

*mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis* über Meldungen, denen zufolge die Sicherheits- und Streitkräfte Gewalt verübt haben, die Zivilpersonen, darunter muslimische Rohingya und Angehörige anderer Minderheiten in Myanmar, wo Schulen, religiöse Stätten und Wohnhäuser zur Zielscheibe wurden, unverhältnismäßig stark getroffen hat,

*mit dem erneuten Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis* über die eskalierende Gewalt und die anhaltende Vertreibung von Zivilpersonen sowie die an Angehörigen der muslimischen Rohingya und anderer Minderheiten verübten Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe, die für die freiwillige, sichere, würdevolle und dauerhafte Rückkehr aller Flüchtlinge und Vertriebenen nach Myanmar, einschließlich der Rohingya, ungeeignete Bedingungen schaffen,

*weiter unterstreichend*, dass die Sicherheits- und Streitkräfte Myanmars und andere bewaffnete Gruppen alle Maßnahmen einstellen müssen, die dem Schutz aller in dem Land befindlichen Personen, einschließlich der Angehörigen der Volksgruppe der Rohingya, zuwiderlaufen, unter Achtung des Völkerrechts, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen und des humanitären Völkerrechts, und dass sie die Gewalt, einschließlich der sexuellen Gewalt, beenden müssen, und fordern, dass dringend Schritte unternommen werden, um im Zusammenhang mit allen Menschenrechtsverletzungen und Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht für Gerechtigkeit zu sorgen, damit die gewaltsam vertriebenen Menschen freiwillig, in Sicherheit und Würde und auf Dauer in ihre Herkunftsorte oder an einen Ort ihrer Wahl zurückkehren können,

*höchst beunruhigt* über die anhaltenden Angriffe auf medizinische und humanitäre Akteure und das Fehlen eines sicheren und ungehinderten humanitären Zugangs und mit der Aufforderung an alle Seiten, insbesondere die Streitkräfte Myanmars, in dieser Angelegenheit das Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts, einzuhalten und es humanitären Akteuren zu ermöglichen, unabhängig, neutral und unparteiisch humanitäre Hilfe zu leisten,

*mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis* darüber, dass das Internationale Komitee vom Roten Kreuz keinen Zugang zu Haftanstalten hat, was schwerwiegende Auswirkungen auf die Möglichkeit der Familien hat, sich über den Gesundheitszustand der Gefangenen und ihre Haftbedingungen zu informieren, sowie auf den Zugang der Gefangenen zu notwendiger gesundheitlicher Versorgung,

*mit dem erneuten Ausdruck ihrer tiefen Betroffenheit* über Berichte, denen zufolge unbewaffnete Menschen im Rakhaing-Staat übermäßiger Gewaltanwendung und Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts durch Militär-, Sicherheits- und bewaffnete Kräfte ausgesetzt waren, einschließlich außergerichtlicher, summarischer oder willkürlicher Tötungen, systematischer Vergewaltigungen und anderer Formen sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, willkürlicher Inhaftierungen, des Verschwindenlassens sowie der durch die Regierung vorgenommenen Beschlagnahme von Grundstücken der muslimischen Rohingya, die diese unter Zwang räumen mussten, wobei ihre Wohnhäuser zerstört wurden, und weiterhin besorgt über die vorausgegangene großflächige Zerstörung von Wohnhäusern und systematische Zwangsräumungen im Norden des Rakhaing-Staates,

unter anderem durch Brandstiftung und den Einsatz von Gewalt, sowie die rechtswidrige Gewaltanwendung durch nichtstaatliche Akteure,

*mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis* darüber, dass im Norden des Rakhaing-Staates die Umsetzung unter dem Vorwand der wirtschaftlichen Entwicklung und des Wiederaufbaus ergriffener politischer Maßnahmen durch das Militär Myanmars sowie die starke Militarisierung dieses Gebiets zu einer veränderten demografischen Struktur geführt haben, was ein weiteres Hindernis für die Rückkehr der Angehörigen der vertriebenen Bevölkerungsgruppe der muslimischen Rohingya in den Rakhaing-Staat darstellt,

*unter Betonung* der Notwendigkeit der Deeskalation und einer dauerhaften Waffenruhe in ganz Myanmar, die am besten durch einen Dialog zwischen allen Parteien zu erreichen sind,

*unter Hervorhebung* der Notwendigkeit der Wiederaufnahme friedenskonsolidierender Maßnahmen und ihrer Bedeutung für eine alle einschließende Staats- und Nationsbildung,

*betonend*, wie wichtig es ist, die Mitwirkung von Frauen, auch in Führungsrollen, an der alle einschließenden Staats- und Nationsbildung zu unterstützen, insbesondere durch die Stärkung ihres Potenzials in Myanmar als Multiplikatorinnen des Friedens, die den sozialen Zusammenhalt zwischen verschiedenen ethnischen und religiösen Gemeinschaften fördern, und daher unter Begrüßung der Entwicklung der Plattform für Frauen und Frieden und Sicherheit in Myanmar, die von der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Myanmar und der Außenministerin Indonesiens gemeinsam geleitet wird,

*mit dem erneuten Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis* darüber, dass die Angehörigen der Minderheit der Rohingya, obwohl sie bereits Generationen vor der Unabhängigkeit Myanmars in dem Land lebten, über vollständige Ausweisdokumente verfügten und sich aktiv an der Regierung und am bürgerlichen Leben beteiligten, durch den Erlass des Staatsbürgerschaftsgesetzes von 1982 staatenlos wurden und schließlich ab 2015 von der Beteiligung am Wahlprozess ausgeschlossen wurden,

*bekräftigend*, dass die Tatsache, dass den muslimischen Rohingya und Angehörigen anderer Minderheiten die Staatsbürgerschaft und die damit verbundenen Rechte, einschließlich des Wahlrechts, verweigert werden, ein ernstes Menschenrechtsproblem darstellt,

*erneut nachdrücklich darauf hinweisend*, dass alle Flüchtlinge das Recht haben und dass Binnenvertriebene die Möglichkeit haben müssen, in ihre Heimat zurückzukehren, und dass diese Rückkehr in Sicherheit und Würde und auf freiwillige und dauerhafte Weise erfolgen soll, und die internationale Gemeinschaft an ihre gemeinschaftliche Verantwortung im Umgang mit Vertriebenen in der Region erinnernd,

*mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis* über die irregulären Meeresüberfahrten durch Rohingya, die unter gefährlichen Bedingungen und in den Händen ausbeuterischer Schleuser ihr Leben riskieren, was deutlich macht, wie verzweifelt ihre Lage ist und wie dringend die grundlegenden Ursachen ihrer Verwundbarkeit angegangen werden müssen,

*höchst beunruhigt* angesichts des über die letzten vier Jahrzehnte anhaltenden Zustroms von 1,1 Millionen muslimischer Rohingya aus Myanmar nach Bangladesch, darunter die derzeit dort lebenden über 940.000 Menschen, von denen die meisten seit dem 25. August 2017 in der Folge der von den Sicherheits- und den Streitkräften Myanmars begangenen Gräueltaten angekommen sind,

*unter Hinweis* auf die zwischen der Regierung Bangladeschs und der Regierung Myanmars am 23. November 2017 in Nay Pyi Taw geschlossene bilaterale Rückführungsvereinbarung und die Einsetzung einer 30-köpfigen gemeinsamen Arbeitsgruppe am 19. Dezember 2017, die die Repatriierung vertriebener Rohingya nach Myanmar erleichtern soll,



und bedauernd, dass die Repatriierung im Rahmen der Vereinbarung nicht beginnen konnte, weil im Rakhaing-Staat nach wie vor kein förderliches Umfeld gegeben war,

*unterstreichend*, dass die Vereinbarung zwischen Myanmar und dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und dem Hohen Flüchtlingskommissariat der Vereinten Nationen über die Bereitstellung von Hilfe bei der Repatriierung aller Personen, die aus dem Rakhaing-Staat vertrieben wurden, einschließlich der muslimischen Rohingya, durchgeführt werden und der Stand ihrer Durchführung weiterverfolgt werden muss, und mit der Aufforderung an die maßgeblichen Interessenträger in Myanmar, den Organisationen und Einrichtungen der Vereinten Nationen uneingeschränkten Zugang zum Norden des Rakhaing-Staates zu gewähren, damit sie konstruktiv an dem Prozess mitwirken können,

*mit dem erneuten Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis* über die anhaltende Verbreitung von Falschnachrichten, Hassbotschaften und hetzerischen Parolen, insbesondere über soziale Medien, die sich vor allem gegen die muslimischen Rohingya und Angehörige anderer Minderheiten richten,

*sowie mit dem erneuten Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis* über die der Zivilgesellschaft, Journalistinnen und Journalisten und Medienschaffenden auferlegten Beschränkungen und die auf sie verübten Angriffe, unter anderem Beschränkungen der Beschaffung, des Empfangs und der Weitergabe von Informationen, einschließlich der Abschaltung des Internets in Myanmar, die auch die Notlage der muslimischen Rohingya und Angehöriger anderer Minderheiten weiter verschlimmern können,

*unterstreichend*, wie wichtig die Aufforderung des Generalsekretärs ist, verstärkte Anstrengungen zur Umsetzung der Empfehlungen der Beratungskommission für den Rakhaing-Staat zu unternehmen, um die tieferen Ursachen der Krise zu beheben, einschließlich der Empfehlungen betreffend den Zugang zur Staatsbürgerschaft für die Rohingya, die Freizügigkeit, die Beseitigung der systematischen Segregation und aller Formen der Diskriminierung, den inklusiven und gleichberechtigten Zugang zu Gesundheitsdiensten und Bildung sowie die Geburtenregistrierung, in voller Absprache mit den Angehörigen aller ethnischen Gruppen und Minderheiten und Menschen in Situationen der Verwundbarkeit, auch in Bezug auf die Staatsbürgerschaft für die Rohingya,

*in Anerkennung* der Erklärungen der Regierung der nationalen Einheit, die in der am 3. Juni 2021 veröffentlichten Grundsatzposition zu den Rohingya im Rakhaing-Staat abgegeben wurden,

*unter Hinweis* auf die Entschlossenheit des Generalsekretärs, die aus der unabhängigen Untersuchung des Engagements der Vereinten Nationen in Myanmar von 2010 bis 2018 hervorgegangenen Empfehlungen umzusetzen, und *unterstreichend*, dass die einschlägigen Empfehlungen umgesetzt werden müssen, um in Zukunft eine wirksamere Arbeit zu ermöglichen und die Präventionskapazitäten des Systems der Vereinten Nationen zu stärken,

*mit Besorgnis feststellend*, dass die jüngsten, seit dem 1. Februar 2021 zu beobachtenden Entwicklungen eine ernste Herausforderung im Hinblick auf die freiwillige, sichere, würdevolle und dauerhafte Rückkehr der vertriebenen muslimischen Rohingya und aller Binnenvertriebenen darstellen, und in dieser Hinsicht betonend, dass die tieferen Ursachen der Krise in Myanmar, so auch im Rakhaing-Staat, behoben werden müssen, und erneut erklärend, dass umgehend die Anwendung von Gewalt eingestellt werden muss, die zu weiteren Vertreibungen muslimischer Rohingya und anderer Minderheiten sowohl innerhalb des Landes als auch über die Landesgrenzen hinweg führen würde,

*unterstreichend*, dass mittels eines alle einbeziehenden und friedlichen Dialogs zwischen allen Parteien im Einklang mit dem Willen und den Interessen des Volkes Myanmars eine friedliche Lösung für Myanmar herbeigeführt werden muss,

*betonend*, wie wichtig es ist, die Chancengleichheit zugunsten der Repräsentation der Rohingya, der Angehörigen anderer Minderheiten und der Binnenvertriebenen, der Kandidatinnen und Kandidaten und der Wählerinnen und Wähler sowie ihre volle, gleichberechtigte und produktive Beteiligung an demokratisch organisierten allgemeinen Wahlen sicherzustellen und dafür zu sorgen, dass die gesamte Bevölkerung Myanmars ihr Stimmrecht ausüben kann und allen Kandidatinnen und Kandidaten ein fairer Wahlkampf gestattet wird,

*unter Begrüßung* der Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Kinder und bewaffnete Konflikte zu Kindern und bewaffneten Konflikten in Myanmar<sup>23</sup> und Kenntnis nehmend von der von der Arbeitsgruppe geäußerten Besorgnis angesichts der schweren Rechtsverletzungen an Kindern sowie von der vom Generalsekretär in seinem Bericht bekundeten Besorgnis betreffend Kinder und bewaffnete Konflikte in Myanmar,

*in Würdigung* der fortlaufenden humanitären Anstrengungen und Zusagen, die die Regierung Bangladeschs in Zusammenarbeit mit den Organisationen und Einrichtungen der Vereinten Nationen und der internationalen Gemeinschaft, einschließlich aller humanitären Akteure, zugunsten der Menschen unternommen beziehungsweise abgegeben hat, die vor den Menschenrechtsverletzungen und -übergreifen in Myanmar flüchten, in dieser Hinsicht unter Begrüßung der zwischen der Regierung Bangladeschs und dem Hohen Flüchtlingskommissariat der Vereinten Nationen im Namen der Vereinten Nationen geschlossenen Vereinbarung über die Bereitstellung humanitärer Hilfe für die nach Bhasan Char umgesiedelten Rohingya und in Anerkennung der umfangreichen Investitionen, die die Regierung Bangladeschs in ihr Projekt auf Bhasan Char getätigt hat, darunter Investitionen in Einrichtungen und in die Infrastruktur, zugleich darauf hinweisend, wie wichtig die Bemühungen sind, die Nachhaltigkeit des Projekts sicherzustellen,

*in dem Bewusstsein*, dass viele Mitgliedstaaten der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit nach wie vor eine große Zahl den muslimischen Rohingya angehörender Flüchtlinge aufnehmen, die vor der Krise geflohen sind,

*unter Begrüßung* der Erklärungen des Vorsitzes des Verbands Südostasiatischer Nationen vom 1. Februar und 2. März 2021, in denen er an die Ziele und Grundsätze der Charta des Verbands erinnerte, insbesondere an den Grundsatz der Demokratie, die Einhaltung der Rechtsstaatlichkeit, gute Staatsführung und die Achtung und den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, und alle Parteien aufrief, äußerste Zurückhaltung zu üben und mittels konstruktiven Dialogs und praktischer Aussöhnung im Interesse der Menschen und ihrer Lebensgrundlagen nach einer friedlichen Lösung zu streben,

*mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis* darüber, dass bei der Umsetzung des Fünf-Punkte-Konsenses des Verbands Südostasiatischer Nationen bislang keine wesentlichen Fortschritte erzielt wurden, unter Hinweis auf die Auffassung des Verbands, dass die Hinrichtung der Opposition angehörender Aktivistinnen und Aktivisten höchst verwerflich ist und Ausdruck des klar fehlenden Willens ist, die Bemühungen des Vorsitzes des Verbands zu unterstützen, und mit der erneuten Forderung nach konkreten Maßnahmen zur wirksamen und vollständigen Umsetzung des Fünf-Punkte-Konsenses,

*betonend*, wie wichtig der rasche, gerechte und ungehinderte Zugang zu sicheren, erschwinglichen, wirksamen und hochwertigen Medikamenten, Impfstoffen, Diagnostika und Heilmitteln sowie anderen Gesundheitsprodukten und -technologien ist, die erforderlich sind, um eine ausreichende und wirksame Bekämpfung der Pandemie der Coronavirus-

---

<sup>23</sup> [S/2022/493](#).

Krankheit (COVID-19) zu gewährleisten, auch für Menschen in besonders gefährdeten Situationen, für Menschen, die von bewaffneten Konflikten im Land betroffen sind oder durch sie vertrieben wurden, und für Angehörige von Minderheiten, wie die Rohingya,

1. *bekundet ihre ernste Besorgnis* über die anhaltenden Berichte über schwere Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe durch die Militär- und Sicherheitskräfte sowie die Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht in Myanmar, insbesondere gegen die Rohingya und Angehörige anderer Minderheiten, darunter willkürliche Festnahmen, Todesfälle in der Haft, Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, vorsätzliche Tötung und Verstümmelung von Kindern, ihre Einziehung und ihr Einsatz für Zwangsarbeit, Angriffe auf Schulen, Krankenhäuser und Kultstätten und auf mit Schulen und/oder Krankenhäusern in Verbindung stehende geschützte Personen, unterschiedslose Beschließung von Zivilgebieten, die Zerstörung und das Niederbrennen von Wohnhäusern, die Entziehung wirtschaftlicher und sozialer Rechte, Vertreibung, einschließlich der Vertreibung von über 1,5 Millionen Rohingya und Angehörigen anderer Minderheiten nach Bangladesch und in die gesamte Region, Vergewaltigung, sexuelle Sklaverei und andere Formen der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt sowie Einschränkungen der Ausübung des Rechts auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit, des Rechts der freien Meinungsäußerung und des Rechts, sich friedlich zu versammeln, und Einschränkungen der Medienfreiheit und des vollen Internetzugangs und andere Einschränkungen;

2. *verurteilt mit allem Nachdruck* alle Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe in Myanmar, die sich gegen Zivilpersonen richten, darunter muslimische Rohingya und Angehörige anderer Minderheiten in Myanmar, einschließlich der vor und nach der ungerechtfertigten Ausrufung des Notstands am 1. Februar 2021 und seiner späteren Verlängerung erfolgten, und betont, wie wichtig es ist, internationale, unabhängige, faire und transparente Untersuchungen der in Myanmar begangenen schwersten Menschenrechtsverletzungen, einschließlich sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt und Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Frauen und Kindern, vorzunehmen und alle diejenigen zur Rechenschaft zu ziehen, die für brutale Taten und Verbrechen gegen alle Menschen, einschließlich der Rohingya, verantwortlich sind, um so unter Nutzung aller anwendbaren Rechtsinstrumente sowie innerstaatlicher, regionaler und internationaler Rechtsprechungsmechanismen, gegebenenfalls einschließlich des Internationalen Gerichtshofs und des Internationalen Strafgerichtshofs, den Opfern Gerechtigkeit widerfahren zu lassen;

3. *fordert* die Sicherheits- und die Streitkräfte Myanmars *auf*, die demokratischen Bestrebungen des Volkes von Myanmar zu achten, die Gewalt einzustellen, die Menschenrechte, die Grundfreiheiten und die Rechtsstaatlichkeit uneingeschränkt zu achten und den am 1. Februar 2021 ausgerufenen Notstand zu beenden;

4. *fordert* die Sicherheits- und die Streitkräfte Myanmars sowie andere bewaffnete Gruppen *auf*, alle Feindseligkeiten und jede Gewalt zu einzustellen, und fordert die sofortige Freilassung aller willkürlich inhaftierten Personen, einschließlich ausländischer Staatsangehöriger;

5. *betont*, wie wichtig die Vereinbarung und Durchsetzung einer dauerhaften Waffenruhe, auch in Rakhaing, ist, die Einstellung der Gewalt und die Zurückhaltung aufseiten der Sicherheitskräfte und Streitkräfte Myanmars sowie anderer bewaffneter Gruppen, um die Sicherheit und den Schutz von Zivilpersonen zu gewährleisten, einschließlich derjenigen, die vertrieben wurden und bereit sind, zurückzukehren;

6. *fordert* alle Konfliktparteien *auf*, ihre Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen und mit der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte auszubauen, um den Schutz von Kindern zu stärken, unter anderem durch die Unterzeichnung konkreter, fristgebundener Verpflichtungen;

7. *nimmt Kenntnis* von der Verfügung des Internationalen Gerichtshofs vom 23. Januar 2020 zur Bezeichnung vorsorglicher Maßnahmen und fordert Myanmar mit Nachdruck auf, gemäß der Verfügung des Gerichtshofs betreffend die Angehörigen der Rohingya in seinem Hoheitsgebiet alle in seiner Macht stehenden Maßnahmen zu ergreifen, um die Begehung aller Handlungen im Sinne des Artikels 2 der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes zu verhüten, sicherzustellen, dass Einheiten seines Militärs sowie alle irregulären bewaffneten Einheiten, die möglicherweise Anweisungen oder Unterstützung von ihm erhalten, und Organisationen und Personen, die möglicherweise seiner Kontrolle, seinen Anweisungen oder seinem Einfluss unterstehen, unter anderem keine solchen Akte begehen, die Zerstörung von Beweismitteln zu verhindern und ihre Bewahrung zu gewährleisten und dem Gerichtshof wie von ihm verfügt über alle Maßnahmen Bericht zu erstatten, die ergriffen werden, um der Verfügung Wirkung zu verleihen;

8. *stellt fest*, dass der Internationale Gerichtshof am 22. Juli 2022 die vorgängigen Einreden Myanmars gegen die Zuständigkeit des Gerichtshofs in der von Gambia gemäß der Völkermord-Konvention erhobenen Anklage zurückgewiesen und die Anträge Gambias für zulässig befunden hat;

9. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* darüber, dass trotz der vom Internationalen Gerichtshof am 23. Januar 2020 angeordneten vorsorglichen Maßnahmen die muslimischen Rohingya in Myanmar, einschließlich Frauen und Kinder, weiterhin unter gezielten Tötungen, willkürlicher Gewalt und schweren Verletzungen leiden, unter anderem durch unterschiedslosen Beschuss, Artillerieangriffe, Landminen oder nicht zur Wirkung gelangte explosive Kampfmittel;

10. *bekundet ihre ernste Besorgnis* darüber, dass der Zugang für humanitäre Hilfe in allen Konfliktgebieten in ganz Myanmar auch weiterhin eingeschränkt wird, so auch in den Staaten Rakhaing und Chin, sowie darüber, dass nur wenige Maßnahmen ergriffen wurden, um den Zugang der Rohingya zur Gesundheitsversorgung zu gewährleisten, und fordert mit Nachdruck die Gewährung des vollen, uneingeschränkten und sicheren Zugangs für alle humanitären Akteure und alle Mandatsträgerinnen und -träger und alle Menschenrechtsmechanismen der Vereinten Nationen, einschließlich des Sonderberichterstatters über die Menschenrechtssituation in Myanmar, der Sondergesandten des Generalsekretärs für Myanmar, der Landes-Arbeitsgruppe der Vereinten Nationen für Überwachung und Berichterstattung betreffend schwere Rechtsverletzungen an Kindern, des Unabhängigen Mechanismus für Myanmar, der vom Menschenrechtsrat in seiner Resolution 39/2 eingerichtet wurde, und der einschlägigen Einrichtungen der Vereinten Nationen, sowie für die internationalen und regionalen Menschenrechtsorgane, damit sie die Menschenrechtssituation unabhängig beobachten können, und zu gewährleisten, dass Einzelpersonen ungehindert mit diesen Mechanismen zusammenarbeiten können, ohne Vergeltung, Einschüchterung oder Angriffe befürchten zu müssen, und bekundet ihre tiefe Besorgnis darüber, dass der Zugang zu den betroffenen Gebieten im Norden des Rakhaing-Staates und zu anderen von Gewalt betroffenen Gebieten für die internationale Gemeinschaft, einschließlich der Organisationen und Einrichtungen der Vereinten Nationen, humanitärer Akteure und internationaler Medien, nach wie vor stark eingeschränkt ist;

11. *fordert* die Vereinten Nationen *auf*, sicherzustellen, dass der vom Menschenrechtsrat in seiner Resolution 39/2 eingerichtete Unabhängige Mechanismus für Myanmar die erforderliche Flexibilität im Hinblick auf Personalausstattung, Räumlichkeiten und operative Freiheit erhält, um sein Mandat so wirksam wie möglich erfüllen und die Mitgliedstaaten über seine Tätigkeiten unterrichten zu können, und legt Myanmar, den Mitgliedstaaten, den Justizbehörden und privaten Einrichtungen eindringlich nahe, uneingeschränkt mit

dem Mechanismus zusammenzuarbeiten, so auch indem sie ihm Zugang gewähren, einschließlich des Zugangs zu Zeuginnen und Zeugen, soweit angezeigt, und ihm bei der Durchführung seines Mandats jede Unterstützung zukommen lassen;

12. *bekundet ihre ernste Besorgnis* über die Möglichkeit einer erneuten Traumatisierung derjenigen, die Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe überlebt haben, insbesondere der Kinder und der Opfer sexueller Gewalt unter ihnen, fordert alle an der Dokumentierung dieser Rechtsverletzungen beteiligten Akteure auf, bei der Sammlung von Beweismaterial dem Grundsatz, keinen Schaden zuzufügen, zu folgen, um die Würde der Überlebenden zu achten und ihre erneute Traumatisierung zu vermeiden, und fordert, dass den Bedürfnissen der Opfer und der Überlebenden und ihrem Recht auf wirksame Rechtsbehelfe voll Rechnung getragen wird, einschließlich durch eine rasche, wirksame und unabhängige Erfassung der Opfer und Garantien der Nichtwiederholung;

13. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, Überlebende und Familien von Opfern, einschließlich Angehöriger der Rohingya und anderer Minderheiten, zu konsultieren und sie gegebenenfalls in die Förderung von Gerechtigkeit und Rechenschaftspflicht einzubeziehen;

14. *fordert* Myanmar oder gegebenenfalls das Militär Myanmars *erneut eindringlich auf*,

a) unverzüglich alle Gewalthandlungen und alle Verstöße gegen das Völkerrecht in Myanmar zu beenden, den Schutz der Menschenrechte aller Personen in Myanmar, einschließlich der Rohingya und Angehöriger anderer Minderheiten, zu gewährleisten und alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Opfern Gerechtigkeit zu verschaffen, zu gewährleisten, dass die Verantwortlichen voll zur Rechenschaft gezogen werden, und der Straflosigkeit für alle Verletzungen und Missbräuche der Menschenrechtsnormen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht ein Ende zu setzen und dafür als ersten Schritt eine vollständige, transparente und unabhängige Untersuchung aller Meldungen über derartige Verstöße vorzunehmen, und fordert die ungekürzte Veröffentlichung des Berichts der 2018 eingerichteten unabhängigen Untersuchungskommission oder die Mitteilung der darin enthaltenen Feststellungen an die einschlägigen internationalen Mechanismen;

b) durch konkrete Maßnahmen die freiwillige, sichere, würdevolle und dauerhafte Rückkehr und Wiedereingliederung der muslimischen Rohingya in Myanmar zu gewährleisten;

c) einen alle Seiten einschließenden, konstruktiven und friedlichen Dialog und eine ebensolche Aussöhnung im Einklang mit dem Willen und den Interessen des Volkes Myanmars, einschließlich der muslimischen Rohingya und der Angehörigen anderer Minderheiten, zu führen;

d) die notwendigen Bedingungen für die freiwillige, sichere, würdevolle und dauerhafte Rückkehr aller Flüchtlinge, auch der geflohenen muslimischen Rohingya, zu schaffen, bedauernd, dass bislang niemand von den Rohingya im Rahmen eines zwischen Bangladesch und Myanmar eingerichteten bilateralen Repatriierungsmechanismus zurückgekehrt ist, weil Myanmar diese Bedingungen im Rakhaing-Staat nicht geschaffen hat;

e) durch entsprechende Maßnahmen wie Besichtigungsbesuche des Rakhaing-Staates durch Vertreterinnen und Vertreter der Rohingya Vertrauen unter den sich in Lagern in Bangladesch aufhaltenden muslimischen Rohingya aufzubauen;

f) den vollen Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Menschen in Myanmar, einschließlich der muslimischen Rohingya und anderer Minderheiten, unter Wahrung der Gleichheit, der Nichtdiskriminierung und der Würde zu gewährleisten, um weiterer Instabilität und Unsicherheit vorzubeugen, Leid zu lindern, die tieferen Ursachen der Krise

zu beheben, einschließlich durch die Aufhebung oder Reform diskriminierender Rechtsvorschriften, und eine tragfähige und dauerhafte Lösung herbeizuführen;

g) ihre menschenrechtlichen Verpflichtungen und Zusagen zu erfüllen im Hinblick auf den Schutz des Rechts der freien Meinungsäußerung, auch im Internet, des Rechts auf Vereinigungsfreiheit und des Rechts, sich friedlich zu versammeln, und so ein sicheres Umfeld zu schaffen und aufrechtzuerhalten, in dem sich die Zivilgesellschaft und unabhängige Medien entfalten können;

h) die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um der Ausbreitung von Diskriminierung und Vorurteilen zu begegnen und die Aufstachelung zum Hass gegenüber den muslimischen Rohingya und Angehörigen anderer Minderheiten zu bekämpfen, und solche Handlungen öffentlich zu verurteilen und Hetze zu bekämpfen, unter voller Einhaltung der internationalen Menschenrechtsnormen, sowie in Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft den Dialog zwischen den Religionen zu fördern und die politischen und religiösen Führungsverantwortlichen in dem Land zu ermutigen, mittels Dialogs auf die Aussöhnung zwischen den Volksgruppen und die nationale Einheit hinzuarbeiten, und das Projekt des Friedenskonsolidierungsfonds zur Bekämpfung von Hetze umzusetzen;

i) alle Einzelpersonen und Volksgruppen, einschließlich der muslimischen Rohingya und Angehöriger anderer Minderheiten, im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen zu schützen;

j) die Anstrengungen zur Beseitigung der Staatenlosigkeit und der systematischen und institutionellen Diskriminierung von Angehörigen aller Minderheiten, insbesondere der muslimischen Rohingya, zu beschleunigen und zu diesem Zweck unter anderem das Staatsbürgerschaftsgesetz von 1982, das zur Entziehung von Menschenrechten geführt hat, zu revidieren und zu reformieren, den gleichberechtigten Zugang zu voller Staatsbürgerschaft im Rahmen eines transparenten, freiwilligen und zugänglichen Verfahrens und zu allen bürgerlichen und politischen Rechten zu gewährleisten, Selbstidentifizierung zu erlauben, alle diskriminierenden Rechtsvorschriften und Politiken zu ändern oder aufzuheben, namentlich die diskriminierenden Bestimmungen der 2015 erlassenen „Gesetze zum Schutz der Rasse und der Religion“, die die religiöse Konversion, interreligiöse Ehe, Monogamie und Bevölkerungskontrolle betreffen, und alle lokalen Verordnungen aufzuheben, die das Recht auf Freizügigkeit und den Zugang zur Personenstandsregistrierung, Gesundheitsversorgung, Bildung und Existenzsicherung einschränken;

k) die Lager für Binnenvertriebene im Rakhaing-Staat mit klaren Zeitvorgaben und ohne weiteren Aufschub aufzulösen und dabei zu gewährleisten, dass die Rückkehr und Umsiedlung der Binnenvertriebenen in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen und der internationalen Gemeinschaft im Einklang mit internationalen Standards und bewährten Verfahren wie den Leitlinien betreffend Binnenvertreibungen<sup>24</sup> erfolgt;

l) die vollständige Umsetzung aller Empfehlungen der Beratungskommission für den Rakhaing-Staat zu beschleunigen, um die tieferen Ursachen der Krise zu beheben;

m) zu gewährleisten, dass Rohingya, Angehörige anderer Minderheiten und Binnenvertriebene bei allen landesweiten Wahlen die gleiche Chance auf Repräsentation haben und darauf, auf uneingeschränkte, gleichberechtigte und konstruktive Weise als Kandidatinnen oder Kandidaten und als Wählerinnen oder Wähler an diesen Wahlen teilzunehmen;

<sup>24</sup> E/CN.4/1998/53/Add.2, Anhang. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wiso/ecn4-1998-53-add.2.pdf>.

n) die rechtswidrige Einziehung und den rechtswidrigen Einsatz von Kindern durch alle bewaffneten Kräfte und Sicherheitskräfte zu beenden und zu verhüten, unter anderem durch die Durchführung aller Tätigkeiten des gemeinsamen Aktionsplans für Kinder und bewaffnete Konflikte in Abstimmung mit den Vereinten Nationen, und Schutzdefizite zu beseitigen, indem sie mit der Arbeitsgruppe für die Überwachung und Meldung schwerer Rechtsverletzungen an Kindern zusammenwirken und insbesondere einen gemeinsamen Aktionsplan gegen an Kindern begangene Tötungen, Verstümmelungen, Vergewaltigungen und andere Formen sexueller Gewalt erarbeiten;

o) mit der Sondergesandten des Generalsekretärs für Myanmar zusammenzuarbeiten, unter anderem indem sie nicht an Bedingungen gebundene Besuche in Myanmar sowie ihre konstruktive Zusammenarbeit mit allen Interessenträgern ermöglichen, einschließlich muslimischer Rohingya und willkürlich inhaftierter Personen;

p) mit dem Sonderberichterstatter über die Menschenrechtssituation in Myanmar, dem Unabhängigen Mechanismus und anderen Mandatsträgerinnen und -trägern und Mechanismen der Vereinten Nationen, die mit Myanmar befasst sind, zu kooperieren und produktiv zusammenzuwirken, unter anderem durch die Erleichterung von Besuchen und die Gewährung uneingeschränkter Zugangs im ganzen Land;

q) die Wiederaufnahme von Familienbesuchen zu erlauben, den sofortigen Zugang zu den zuständigen internationalen Organisationen ohne unangemessene Einschränkungen zu gewähren und medizinische Dienste für Inhaftierte und Haftanstalten bereitzustellen;

r) die 2018 vorgenommenen Änderungen am Gesetz über die Bewirtschaftung unbebauter, brachliegender und unerschlossener Flächen zu revidieren und aufzuheben, einen alle einbeziehenden Rahmen zur Regelung der Landnutzung zu schaffen und Grundbesitzfragen nach umfassender Absprache mit den betroffenen Bevölkerungsgruppen, einschließlich ethnischer und religiöser Minderheiten, insbesondere mit den muslimischen Rohingya, zu lösen;

s) die Umklassifizierung von Gebieten, in denen sich früher Dörfer der Rohingya befanden, sowie die Streichung der Namen von Dörfern von offiziellen Landkarten, die möglicherweise die Art der Landnutzung ändern könnten, zu beenden und den Bau von Militäreinrichtungen in diesen Dörfern unverzüglich einzustellen;

t) dem auf dem Gipfeltreffen des Verbands Südostasiatischer Nationen am 24. April 2021 erzielten Fünf-Punkte-Konsens zügig nachzukommen, um eine friedliche Lösung im Interesse der Menschen in Myanmar und ihrer Lebensgrundlagen zu fördern, fordert zu diesem Zweck alle Beteiligten in Myanmar auf, mit dem Verband und dem Sondergesandten des Vorsitzes des Verbands zusammenzuarbeiten, und bekundet ihre Unterstützung für diese Bemühungen;

u) durch konkrete Maßnahmen den Aufbau von Institutionen sowie Strukturreformen zu stärken, um die Rechtsstaatlichkeit, die Menschenrechte und demokratische Grundsätze durch einen partizipativen und alle Seiten einschließenden Ansatz zu wahren, so auch durch Maßnahmen zur Gewährleistung der Unabhängigkeit der Justiz und durch die Reform des Sicherheitssektors zur Stärkung der zivilen Kontrolle;

v) unabhängige, unparteiische und gründliche Untersuchungen aller mutmaßlichen Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zu erleichtern, einschließlich jeden Verhaltens, das Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit in den Staaten Rakhaing und Chin darstellen kann, darunter das Aushungern als Kriegswaffe, sowie sexueller Gewaltverbrechen und mutmaßlicher Menschenrechtsverletzungen, und sicherzustellen, dass die Tatverantwortlichen durch transparente und glaubwürdige Prozesse vor Gericht gestellt werden;

15. *unterstreicht*, wie wichtig Schutzmaßnahmen und Hilfeleistungen, darunter der diskriminierungsfreie Zugang zu Leistungen wie medizinischer und psychosozialer Betreuung, sind, die spezifisch auf die Bedürfnisse von Frauen und Mädchen, insbesondere der Opfer sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt und des Menschenhandels, zugeschnitten sind;

16. *bekundet erneut ihre tiefe Besorgnis* über die anhaltende Not der Rohingya und würdigt die von der Regierung Bangladeschs und anderen Mitgliedstaaten eingegangene Verpflichtung, ihnen Notunterkünfte bereitzustellen und humanitäre Hilfe und Schutz zu gewähren;

17. *legt Myanmar nahe*, weiterhin im Einklang mit den von Bangladesch und Myanmar unterzeichneten bilateralen Übereinkünften über die Repatriierung mit Bangladesch zusammenzuarbeiten, um mit voller Unterstützung und wirksamer Beteiligung der internationalen Gemeinschaft, namentlich der Vereinten Nationen und ihrer Fonds, Programme und Organisationen, rasch ein förderliches Umfeld für die freiwillige, sichere, würdevolle und dauerhafte Rückkehr der gewaltsam vertriebenen Rohingya zu schaffen, die sich in Bangladesch aufhalten, und betont, wie wichtig die konstruktive Einbeziehung der Zivilgesellschaft dabei ist;

18. *ist sich dessen bewusst*, dass die anhaltende vielschichtige Krise, die infolge der Ausrufung des Notstands am 1. Februar 2021 entstanden ist und in deren Rahmen es unter anderem zur grenzüberschreitenden Vertreibung der Rohingya und zu anhaltenden Verzögerungen bei ihrer Repatriierung gekommen ist, schwerwiegende nachteilige Auswirkungen auf den Frieden und die Stabilität in der Region hat, insbesondere für die Nachbarländer Myanmars, und betont, dass dringend konkrete Maßnahmen ergriffen werden müssen, um eine dauerhafte Lösung der Krise im Einklang mit dem Willen des Volkes Myanmars herbeizuführen;

19. *würdigt* die Hilfe und Unterstützung der internationalen Gemeinschaft, einschließlich der Regionalorganisationen, insbesondere des Verbands Südostasiatischer Nationen, und der Nachbarländer Myanmars;

20. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, sich in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationen und Einrichtungen der Vereinten Nationen wirksam mit den irregulären Meeresüberfahrten von Rohingya auseinanderzusetzen sowie die internationale Lasten- und Aufgabenteilung, insbesondere durch die Vertragsstaaten des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge<sup>25</sup>, zu gewährleisten;

21. *betont*, dass Myanmar weiter in vollem Umfang mit der Regierung Bangladeschs und den Vereinten Nationen, insbesondere mit dem Hohen Flüchtlingskommissariat der Vereinten Nationen, kooperieren und in Absprache mit den betroffenen Bevölkerungsgruppen arbeiten muss, um die freiwillige, sichere, würdevolle, dauerhafte und in Kenntnis der Sachlage erfolgende Rückkehr aller Flüchtlinge, gewaltsam Vertriebenen und Binnenvertriebenen in ihre Herkunftsorte in Myanmar zu ermöglichen und den Schutz der Zurückkehrenden zu gewährleisten und ihnen Freizügigkeit und den ungehinderten Zugang zu Existenzgrundlagen, Sozialdiensten, einschließlich Gesundheitsdiensten, Bildung und Wohnraum, sowie eine Entschädigung für alle Verluste zu gewähren;

---

<sup>25</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 189, Nr. 2545. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 1953 II S. 559; LGBL. 1956 Nr. 15; öBGBL. Nr. 55/1955; AS 1955 443.



22. *fordert* die weitere und wirksame Durchführung der vom Hohen Flüchtlingskommissariat der Vereinten Nationen und dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen mit Myanmar unterzeichneten Vereinbarung, um die Schaffung der Bedingungen für die Rückkehr der Flüchtlinge aus Bangladesch zu fördern;

23. *unterstreicht* die dringende Notwendigkeit der Ausweitung der Pilotprojekte des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und des Hohen Flüchtlingskommissariats der Vereinten Nationen, in deren Rahmen die innerhalb des Landes vertriebenen Rohingya, die unter schwierigen Bedingungen im Norden des Rakhaing-Staates leben, zu ihren ursprünglichen Grundstücken zurückkehren können und ihre Gemeinschaften multisektorale Unterstützung erhalten;

24. *legt* der internationalen Gemeinschaft *nahe*, im wahren Geist der Interdependenz und der Lasten- und Verantwortungsteilung a) Bangladesch bei der Bereitstellung humanitärer Hilfe für die den Rohingya angehörenden Flüchtlinge und gewaltsam Vertriebenen zu unterstützen, bis sie freiwillig und in Sicherheit und Würde nach Myanmar repatriert werden; und b) bei der Bereitstellung humanitärer Hilfe in Myanmar an alle Betroffenen aus allen innerhalb von Myanmar, insbesondere im Rakhaing-Staat, vertriebenen Gemeinschaften zu helfen und dabei die prekäre Situation der Frauen, Kinder, älteren Menschen und Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen;

25. *begrüßt* die Umsetzung der aus der ersten Bedarfsprüfung des Verbands Südostasiatischer Nationen hervorgegangenen Empfehlungen, wirksame humanitäre Hilfe bereitzustellen, den Repatriierungsprozess zu erleichtern und die nachhaltige Entwicklung im Rakhaing-Staat zu fördern, und anerkennt die Notwendigkeit, enger mit der Gemeinschaft der Rohingya-Flüchtlinge zusammenzuwirken, zugleich dazu anregend, eng mit allen zuständigen Organisationen und Einrichtungen der Vereinten Nationen und internationalen Partnern zusammenzuarbeiten, und anerkennt die Notwendigkeit, gegen die grundlegenden Ursachen des Konflikts vorzugehen, damit die betroffenen Gemeinschaften ihr Leben dort wiederaufbauen können;

26. *legt* der internationalen Gemeinschaft *eindringlich nahe*, den gemeinsamen Maßnahmenplan 2022 für die humanitäre Krise, von der die Rohingya betroffen sind, zu unterstützen, um sicherzustellen, dass ausreichende Ressourcen zur Verfügung stehen, um diese Krise zu bewältigen;

27. *legt* allen Wirtschaftsunternehmen, einschließlich der in Myanmar tätigen transnationalen und inländischen Unternehmen, *nahe*, im Einklang mit den Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte<sup>26</sup> und den Empfehlungen der unabhängigen internationalen Ermittlungsmission in ihrem Bericht über die wirtschaftlichen Interessen des Militärs Myanmars die Menschenrechte zu achten;

28. *ersucht* den Generalsekretär,

a) auch weiterhin seine Guten Dienste zur Verfügung zu stellen und seine Gespräche über Myanmar unter Einbeziehung aller relevanten Interessenträger fortzuführen und Myanmar Hilfe anzubieten;

b) das Mandat der Sondergesandten für Myanmar zu verlängern und der Generalversammlung auf ihrer achtundsiebzigsten Tagung den Bericht der Sondergesandten zu allen in dieser Resolution angesprochenen relevanten Fragen vorzulegen;

---

<sup>26</sup> A/HRC/17/31, Anhang. In Deutsch verfügbar unter [https://www.globalcompact.de/migrated\\_files/wAssets/docs/Menschenrechte/UN-Leitprinzipien-DE.pdf](https://www.globalcompact.de/migrated_files/wAssets/docs/Menschenrechte/UN-Leitprinzipien-DE.pdf).

c) der Sondergesandten für Myanmar jede Hilfe bereitzustellen, die sie für die wirksame Wahrnehmung ihres Mandats benötigt, und den Mitgliedstaaten alle sechs Monate oder wenn die Lage vor Ort es rechtfertigt, Bericht zu erstatten, so auch durch einen Arbeitsplan für die Tätigkeit der Sondergesandten in Myanmar;

d) Möglichkeiten aufzuzeigen, wie die Trägerinnen und Träger der bestehenden Mandate in ihrem jeweiligen Tätigkeitsbereich im Hinblick auf Myanmar effektivere Ergebnisse erzielen und sich besser abstimmen können, um komplementär zu arbeiten;

e) sicherzustellen, dass alle Landesprogramme einen Menschenrechtsansatz beinhalten und Verfahren zur Gewährleistung der Sorgfaltspflicht unterzogen werden;

f) die Aufmerksamkeit des Sicherheitsrats auch weiterhin auf die Situation in Myanmar zu lenken und ihm dabei konkrete Handlungsempfehlungen vorzulegen, mit dem Ziel, die humanitäre Krise zu lösen, eine freiwillige, sichere, würdevolle und dauerhafte Rückkehr der Rohingya-Flüchtlinge und gewaltsam Vertriebenen zu fördern und sicherzustellen, dass die für massenhafte Gräueltaten und Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe verantwortlichen Personen zur Rechenschaft gezogen werden;

g) die Umsetzung der Empfehlungen der unabhängigen internationalen Ermittlungsmmission für Myanmar und die Arbeit des fortlaufenden Unabhängigen Mechanismus zu unterstützen und zu diesem Zweck unter anderem einen Dialog zwischen der Generalversammlung und dem Mechanismus während der achtundsiebzigsten Tagung der Versammlung zu vermitteln;

h) die aus dem Bericht der unabhängigen Untersuchung des Engagements der Vereinten Nationen in Myanmar von 2010 bis 2018 hervorgegangenen Empfehlungen vollständig umzusetzen, um in Zukunft eine wirksamere Arbeit zu gewährleisten und die Präventionskapazitäten des Systems der Vereinten Nationen zu stärken;

i) die Durchführung der zwischen Myanmar und dem Hohen Flüchtlingskommissariat der Vereinten Nationen und dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen unterzeichneten Vereinbarung zu unterstützen und in seinen Jahresbericht einen der Durchführung der Vereinbarung gewidmeten Teil aufzunehmen;

29. *ersucht* die Sondergesandte, im Wege eines interaktiven Dialogs auch an der achtundsiebzigsten Tagung der Generalversammlung teilzunehmen;

30. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben, unter anderem auf der Grundlage der Berichte des Generalsekretärs, der unabhängigen internationalen Ermittlungsmmission für Myanmar, des Unabhängigen Mechanismus, des Sonderberichterstatters über die Menschenrechtssituation in Myanmar und der Sondergesandten des Generalsekretärs für Myanmar.

54. Plenarsitzung  
15. Dezember 2022